

Ehrenratsordnung  
des Heimatvereins  
Düsseldorfer Jonges  
e.V.  
gegründet 1932

Stand dieser Fassung 2. August 2016

Beschluss a.o.JHV 4. Okt. 2016

Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Der Ehrenrat</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeit und Verfahrenseinleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Entscheidung des Ehrenrates</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Befangenheit</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Vertretung</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Verjährung</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Aufbewahrung</b> .....	<b>4</b>

## **1 Einleitung**

Diese Ehrenratsordnung ist ergänzender Bestandteil und Ausführungsbestimmung der Satzung des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V. ("Verein"). In Fällen von Unstimmigkeiten und Widersprüchen gehen die Regelungen der Satzung vor.

## **2 Der Ehrenrat**

- 2.1 Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Organ des Vereins. In seinen Entscheidungen ist er an keine Weisungen oder Anordnungen gebunden.
- 2.2 Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet.
- 2.3 Ein beim Ehrenrat anhängiges Verfahren ist auch über den Zeitraum der Amtsdauer hinaus durch diesen Ehrenrat abzuschließen.

## **3 Zuständigkeit und Verfahrenseinleitung**

- 3.1 Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm in der Satzung des Vereins zugewiesenen Fälle. Er wird entweder auf Antrag oder aus Eigeninitiative tätig.
- 3.2 Die Verfahrenseinleitung durch Antragstellung erfolgt durch Einreichen eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des Vereins in dreifacher Ausfertigung. Der Schriftsatz muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Parteien,
  - b) eine ausführliche Darstellung des zu schlichtenden Sachverhalts.
- 3.3 Die Geschäftsstelle des Vereins leitet den Schriftsatz an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiter.
- 3.4 Der Ehrenrat bestimmt, ob er im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Erörterung entscheidet. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.
- 3.5 Über den Ort und die Anfangszeit der Schlichtungssitzung entscheidet der Ehrenrat durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 3.6 Über den Ablauf der Schlichtungssitzung entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung der Parteien.

#### **4 Entscheidung des Ehrenrates**

- 4.1 Das Verfahren endet durch einen Beschluss des Ehrenrates. Der Ehrenrat ist in seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Der Beschluss soll innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ergehen.
- 4.2 Der vollständig abgefasste Beschluss wird den Parteien und dem Baas zugestellt. Der Tag der letzten Zustellung ist der Verkündungstermin des Beschlusses.
- 4.3 Der Beschluss muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Parteien und Bevollmächtigten,
  - b) die Namen der Ehrenratsmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
  - c) den Tag, an dem die mündliche Erörterung geschlossen worden ist, bzw. die Beratung im schriftlichen Verfahren abgeschlossen wurde,
  - d) die Beschlussformel,
  - e) den Tatbestand,
  - f) die Entscheidungsgründe,
  - g) die Unterschriften der mitwirkenden Ehrenratsmitglieder
- 4.4 Versäumnis- und Anerkenntnisbeschlüsse sind zulässig. Der Ehrenrat kann bei Abwesenheit einer Partei den Sachverhalt selbst ermitteln und mit dem Antrag aus den Schriftsätzen verhandeln.
- 4.5 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist vereinsintern der Rechtsweg zu dem Schiedsgericht des Vereins gegeben. Näheres hierzu regelt die Schiedsgerichtsordnung des Vereins.
- 4.6 Die Durchsetzung von ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Vorstand.
- 4.7 Entzieht sich eine Partei durch Austritt der Vollziehung eines Beschlusses, so wird die Vollziehung bis zu einem späteren Eintritt ausgesetzt.

#### **5 Befangenheit**

- 5.1 Ist ein Ehrenratsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann

a) das betreffende Mitglied seine Mitwirkung ablehnen,

b) jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes ablehnen.

5.2 Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **6 Kosten**

6.1 Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist für die Parteien kostenfrei.

6.2 Die Parteien haben keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Verein.

6.3 Die infolge der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten (z.B. Raummiete, Kopierkosten etc.) trägt der Verein.

## **7 Vertretung**

7.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Ehrenrat nachzuweisen.

7.2 Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so gilt er als zur Entgegennahme von Zustellungen, Mitteilungen und Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber ermächtigt. Diese erfolgen ausschließlich an den Bevollmächtigten.

7.3 Die Kosten eines Bevollmächtigten sind nicht erstattungsfähig.

## **8 Verjährung**

8.1 Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn der Ehrenrat nicht innerhalb eines halben Jahres seit Kenntnis von dem Verstoß angerufen wird.

8.2 Wenn ein Verfahren nicht durchgeführt werden kann, weil eine Mitgliedschaft nicht mehr besteht, ist die Verjährung gehemmt.

## **9 Aufbewahrung**

9.1 Nach Abschluss des Verfahrens verbleiben die Verfahrensakten zur verschlossenen Aufbewahrung in der Geschäftsstelle des Vereins.

9.2 Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.